

Compliance-Richtlinie für die Mitglieder des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck

(Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 11.12.2025)

Präambel

Die vorliegende Compliance-Richtlinie gilt für die Mitglieder des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck in ihrer politischen Funktion. Die Richtlinie soll die Mitglieder des Gemeinderates bei der Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Objektivität, der Transparenz sowie bei der Förderung des Wohles der Stadt und ihrer Bewohner im Sinne des § 12 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IbkStadtr) unterstützen.

Compliance hat seine Wurzeln im Englischen „to comply with“ (einer Sache entsprechen, einhalten) und lässt sich sinngemäß mit Handeln im Einklang mit den geltenden Regeln, Regeltreue oder Regelkonformität übersetzen – unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze. Dabei geht es nicht ausschließlich um die Einhaltung verpflichtender Regelungen (Gesetze, Verordnungen und Normen), sondern auch um die Befolgung freiwilliger Standards und Grundsätze.

Die UN-Konvention gegen Korruption sowie einschlägige Abkommen des Europarates sehen in diesem Zusammenhang die Erarbeitung eines Verhaltenskodex vor, der den Mitgliedern des Gemeinderates als Maßstab für ihr tägliches berufliches Handeln dienen soll.

Die hier vorliegende Compliance-Richtlinie soll daher als Leitfaden für alle Mitglieder des Gemeinderates dienen.

Die Compliance-Richtlinie regelt in Modulform die Bereiche „Korruption“, „Datenschutz“ und „Umgang mit öffentlichen Aufträgen – Vergaberecht“.

Modul Korruption

Die Korruptionsbestimmungen der Compliance-Richtlinie gelten für alle Mitglieder des Gemeinderates und verdeutlichen das klare Bekenntnis der Landeshauptstadt Innsbruck gegen jede Art von Korruption.

Der Begriff „Korruption“ stammt aus dem Lateinischen (corrumpere = verderben, vernichten, bestechen). Unter Korruption versteht man allgemein den Missbrauch einer anvertrauten Macht in jedem Bereich des öffentlichen Lebens zum privaten Nutzen oder Vorteil.

Korruption beeinträchtigt die Einrichtungen der Demokratie, gefährdet die Gerechtigkeit und letztlich den Rechtsstaat. Korruption ist ein gesellschaftspolitisches

Problem. Die korrupt handelnde Person macht sich angreifbar, erpressbar und strafrechtlich verfolgbar. Korruption führt zu einem Vertrauensverlust in die Person und zu einem Ansehensverlust der gesamten Institution.

Korruption muss schon im Vorfeld verhindert werden.

Korruption beginnt in vielen Fällen mit der Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen, die im Hinblick auf eine amtliche Stellung oder Amtsführung überreicht werden. Ein Vorteil muss nicht zwingend aus Geld oder Wertgegenständen bestehen, es kann vielmehr alles sein, was einen selbst oder eine dritte Person materiell oder immateriell besserstellt.

Im Modul Korruption werden die Vorteilsannahme, die Befangenheit, gewisse Unvereinbarkeiten, die Geheimhaltungspflicht und verbotene Interventionen behandelt.

1. Vorteilsannahme

Entscheidend ist, dass eine Vorteilsannahme fast immer mit der Erwartung einer Gegenleistung verbunden ist. Wenn im Rahmen der Mandats- oder Amtsausübung ein Vorteil (etwas, das eine Person besserstellt und worauf diese keinen Anspruch hat) – unabhängig von dessen Wert – angeboten bzw. angenommen wird, erwartet der Vorteilsgeber zumeist eine begünstigende Reaktion. Daher dürfen Vorteile gemäß den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich nicht angenommen werden.

Die maßgeblichen strafrechtlichen Bestimmungen sind vor allem jene der Bestechlichkeit und der Vorteilsannahme (zur Beeinflussung) gemäß §§ 304 ff Strafgesetzbuch (StGB). Die Strafdrohung für diese Delikte hängt jeweils von der Höhe des konkreten Vorteiles im Einzelfall ab.

Keine ungebührlichen Vorteile sind jedoch orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes. Dies berücksichtigt Situationen, in denen die Annahme eines solchen Vorteiles kaum abzulehnen ist. Unübliche Preisnachlässe und Bargeld sowie Gutscheine (wie Bargeld zu beurteilen) stellen niemals orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten dar und dürfen daher nicht angenommen werden.

Die Entgegennahme von Ehrengeschenken, welche über orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes hinausgehen, ist zulässig, um heikle Situationen zu vermeiden, die sich aus der Ablehnung von Ehrengeschenken ergeben könnten.

Ehrengeschenke sind Gegenstände, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen (z.B. freiwilligen Feuerwehren, sozialpartnerschaftlichen Organisationen) für Verdienste oder aus einem festlichen Anlass oder Höflichkeit übergeben werden. Dabei steht der „ehrende Zweck“ und nicht der materielle Wert im Vordergrund.

Ehrengeschenke dürfen entgegengenommen werden, über die Annahme von Ehrengeschenken, welche über orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes hinausgehen, entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 lit. I IbKStadtr sodann der Stadtsenat. Die Annahme von höchstpersönlichen Ehrungen, wie Ordensverleihungen Auszeichnungen etc., stellt keinen ungebührlichen Vorteil dar und dürfen die geehrten Personen diese ohne Befassung des Stadtsenates behalten.

Der Besuch von Veranstaltungen und die Annahme von damit in Zusammenhang stehenden Einladungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere von Partnerstädten, sind zulässig, um die besondere Beziehung zwischen den beteiligten Organisationen zu wahren bzw. zu vertiefen. Aufgrund der Gegenseitigkeit steht hierbei nicht der materielle Wert im Vordergrund bzw. wird dieser ausgeglichen.

Im Rahmen von Veranstaltungen und Einladungen von privaten Organisationen (z.B. privaten Unternehmen, Vereinen, privaten Initiativen) an deren Teilnahme ein sachlich gerechtfertigtes Interesse im Zusammenhang mit der Mandatsausübung besteht, kann es unter Umständen zulässig sein, bestimmte Vorteile anzunehmen. Ob ein sachlich gerechtfertigtes Interesse im Zusammenhang mit der Mandatsausübung besteht, hat die betreffende Person grundsätzlich selbst nach objektiven Maßstäben zu beurteilen.

Hierbei ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen der Repräsentationsfunktion im Rahmen der Mandatsausübung und der Einladung vorzunehmen. Insbesondere ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, ob die Einladung dem üblichen Standard für vergleichbare Teilnehmende (Kreis der Einladung) und bei vergleichbaren Veranstaltungen entspricht.

2. Befangenheit

Befangenheit liegt vor, wenn wichtige Gründe die absolute Unparteilichkeit jener Person, die im Rahmen ihrer Mandats- oder Amtsausübung eine Entscheidung trifft, beeinflussen. Das gilt sowohl in Angelegenheiten, die jemanden selbst betreffen, als auch in Angelegenheiten von Angehörigen und Bekannten.

Daran anknüpfend wird in § 23 IbKStadtr die Befangenheit wie folgt geregelt:

Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt Innsbruck sind, ausgenommen bei der Durchführung von Wahlen, von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

- in den Angelegenheiten, an denen sie selbst oder einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 beteiligt sind,
- in den Angelegenheiten, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind,
- wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Befangenheit liegt nicht vor, wenn der Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung die Interessen einer Bevölkerungs- oder Berufsgruppe berührt und das Mitglied des Kollegialorganes die Interessen lediglich als deren Angehöriger zu vertreten hat.

Befangene Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt. Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehrere Sitzungen(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies gemäß § 20 Abs. 3 IbKStadtr unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich bekannt zu geben und seine Vertretung zu veranlassen.

Auch eine befangene Person hat auf Verlangen des Kollegialorganes an der Beratung zur Erteilung von Auskünften teilzunehmen.

Die Befangenheitsgründe gelten auch für den Bürgermeister und für die Besorgung von Angelegenheiten nach § 35a und § 35b IbKStadtr.

Bei Gefahr im Verzug hat jedoch auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann.

3. Unvereinbarkeit

Regelungen zur Unvereinbarkeit schützen allgemein vor Interessenskonflikten. Dies betrifft insbesondere die Bekleidung von leitenden Stellen in bestimmten Unternehmen durch Mitglieder des Senats im Sinne des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Bekleidung einer solchen leitenden Stelle durch ein Mitglied des Senats obliegt dem Rechts-, Ordnungs- und Unvereinbarkeitsausschuss.

Senatsmitglieder, die eine solche leitende Stelle bekleiden, haben dies aufgrund des Landesgesetzes über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit unverzüglich nach dem Antritt ihres Amtes im Weg des Bürgermeisters dem Rechts-, Ordnungs- und Unvereinbarkeitsausschuss anzugeben. Erfolgt die Übernahme einer solchen Stelle erst nach dem Antritt des Amtes, so ist die Anzeige unverzüglich nach der Übernahme der Stelle zu erstatten.

Der Bürgermeister hat derartige Meldungen von Senatsmitgliedern an den Rechts-, Ordnungs- und Unvereinbarkeitsausschuss weiterzuleiten.

Der Rechts-, Ordnungs- und Unvereinbarkeitsausschuss hat innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen einer Anzeige über die Zulässigkeit der Bekleidung der leitenden Stelle zu entscheiden und dem Bürgermeister diesen Beschluss mitzuteilen.

Der Bürgermeister hat den Beschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und dem Betroffenen mitzuteilen.

Wurde die Genehmigung zur Bekleidung der leitenden Stelle nicht erteilt, so hat der Bürgermeister den Betroffenen aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass er dem Beschluss des Rechts-, Ordnungs- und Unvereinbarkeitsausschusses entsprochen hat, und dem Gemeinderat nach Ablauf dieser Frist zu berichten.

Das betroffene Stadtseatsmitglied hat im Falle einer Unvereinbarkeit dem Beschluss des Rechts-, Ordnungs- und Unvereinbarkeitsausschusses zu entsprechen. Widrigfalls kann ein Amts- oder Mandatsverlust drohen.

4. Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates haben alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit dies aufgrund von zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches können der Gemeinderat und der Stadtseats ihre jeweiligen Mitglieder von der Geheimhaltungspflicht entbinden. Hinsichtlich des Bürgermeisters obliegt diese Zuständigkeit dem Stadtseats. In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung ist die Landesregierung zur Entbindung von einer Geheimhaltungspflicht zuständig, in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Bundesvollziehung ist hierfür der Landeshauptmann zuständig.

5. Verbotene Intervention

Diese liegt vor, wenn ein Mitglied des Gemeinderates im Rahmen seiner Mandats- oder Amtsausübung für sich selbst oder Dritte einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, indem ungebührlicher Einfluss auf die entscheidungsbefugte Person geltend gemacht wird.

Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils für die entscheidungsbefugte Person oder eine dritte Person verbunden ist.

Hinweis auf die Korruptions- und Amtsmisbrauchsbestimmungen des StGB:

§ 153a Geschenkannahme durch Machthaber

§ 153b Förderungsmissbrauch

§ 168b Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

§ 168f Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union

§ 168g Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union

§ 302 Missbrauch der Amtsgewalt

§ 304 Bestechlichkeit

§ 305 Vorteilsannahme

§ 306 Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 307 Bestechung

§ 307a Vorteilszuwendung

§ 307b Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 308 Verbote Intervention

§ 310 Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung

§ 311 Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt

[Link](#) zur jeweils geltenden Fassung des StGB

Modul Datenschutz

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) enthalten Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche von allen Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Innsbruck zu beachten sind. Die DSGVO und das DSG schützen die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und gelten für die ganz oder teilweise elektronische Verarbeitung, aber auch für die nicht-elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die Daten nach bestimmten Ordnungskriterien auffindbar sind (z.B. Karteikarten).

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung (wie z.B. einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-

Kennung) oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann.

„Besondere Kategorien“ personenbezogener Daten sind Daten mit Inhalten, welche die DSGVO als besonders schützenswert festlegt. Dies betrifft Informationen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Jeder Vorgang, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung stellen eine „Verarbeitung“ personenbezogener Daten dar.

Personenbezogenen Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise (Transparenz) verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Datenverarbeitung muss auf ein notwendiges Maß beschränkt sein (Datenminimierung), sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein (Richtigkeit).

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Speicherbegrenzung). Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass die personenbezogenen Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung geschützt sind (Integrität und Vertraulichkeit).

Die Stadt Innsbruck ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich und muss die Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig,

- wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat,
- für die Erfüllung eines Vertrags oder für vorvertragliche Maßnahmen,
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung;
- wenn lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen sind,
- für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt,

- zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Weiterführende Informationen: <https://www.innsbruck.gv.at/datenschutz>

Modul Umgang mit öffentlichen Aufträgen - Vergaberecht

Nachdem die Mitglieder des Gemeinderates im Rahmen ihrer Mandats- oder Amtsausübung auch an Vergabeverfahren der Landeshauptstadt Innsbruck, insbesondere oft an der Zuschlagsentscheidung, beteiligt sind, haben sie – wie die Mitarbeitenden der ausschreibenden Stellen des Stadtmagistrates – die grundsätzlichen und spezifischen Bestimmungen des Vergaberechtes zu beachten.

Die einzuhaltenden Regeln des Vergaberechtes finden sich vor allem im Bundesvergabegesetz (BVergG) und ergeben sich aus dem § 64 IbKStadtr sowie aus dem diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2012 (Vergabeorganisation).

Es soll sichergestellt werden, dass die Landeshauptstadt Innsbruck bei jeder Ausschreibung die kostengünstigste und gleichzeitig beste Leistung erhält. Schließlich kommen öffentliche Gelder zum Einsatz, welche die Landeshauptstadt Innsbruck als Auftraggeberin möglichst sparsam einsetzen muss. Für die anbietenden Unternehmen gewährleistet das Vergaberecht einen fairen Wettbewerb.

Besonders wichtig sind die im BVergG aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Verfahrensregeln, wie das Verbot der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, der Grundsatz der Geheimhaltung, der Transparenz, das Diskriminierungsverbot und die im Gesetz selbst normierte Bestimmung zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn Beteiligte bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens Einfluss auf dessen Ausgang nehmen können und persönliche Interessen haben, die ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Insbesondere sind dies familiäre, wirtschaftliche oder freundschaftliche Nahebeziehungen zu Bietern.

Für die Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen der Landeshauptstadt Innsbruck ist grundsätzlich der Stadtmagistrat zuständig, für welchen die spezifischen Compliance-Bestimmungen aus der Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat gelten.

Bis zu einem Auftragswert von 25.000,-- Euro (netto) ist der Stadtmagistrat auch ermächtigt, nach Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens das Unternehmen auszuwählen, das den Auftrag erhalten soll („Zuschlagsentscheidung“) und dieses auch zu beauftragen („Zuschlag“). Ab einem Auftragswert von 25.000,-- Euro (netto) ist für die Zuschlagsentscheidung und den Zuschlag nicht mehr der Stadtmagistrat, sondern der Stadtsenat zuständig.

Voraussetzung für die Zuschlagsentscheidung und den Zuschlag sowohl durch den Stadtmagistrat als auch durch den Stadtsenat ist jedoch eine budgetäre Bedeckung des Auftrages. Insbesondere bei einem Auftragswert von über 100.000,-- Euro (brutto) ist vor der Zuschlagsentscheidung im Stadtsenat zu prüfen, ob im Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages oder im Rahmen eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses eine Willensbildung zum gegenständlichen Auftrag erfolgt ist.

Nachdem die Zuschlagsentscheidung feststeht, aber noch bevor der Zuschlag tatsächlich erteilt wird, hat die ausschreibende Dienststelle bei bestimmten Verfahrensarten allen Bietern nachweislich mitzuteilen, welches Unternehmen den Zuschlag erhalten soll. Ausdrücklich mitzuteilen ist dabei auch das Enddatum der sogenannten „Stillhaltefrist“. Die „Stillhaltefrist“ ist jene Frist, innerhalb welcher die Bieter, nachdem sie von der getroffenen Zuschlagsentscheidung erfahren haben, ein an das Landesverwaltungsgericht Tirol gerichtetes Rechtsmittel ergreifen können. Erst nach Ablauf dieser Frist darf die ausschreibende Dienststelle den Zuschlag mittels Auftragsschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief an das ausgewählte Unternehmen erteilen.

Innerhalb der Stillhaltefrist ist von allen Beteiligten die strengste Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zu wahren.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in der Compliance-Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft.